



Mandanteninformation: Update Hinweisgeberschutzgesetz

Nachdem der Deutsche Bundestag in seiner Sitzung am 16.12.2022 das Hinweisgeberschutzgesetz verabschiedete, hatte das Gesetz im Deutschen Bundesrat nicht die erforderliche Mehrheit erhalten. Der zwischenzeitlich von der Bundesregierung angerufene Vermittlungsausschuss hat am 09.05.2023 nunmehr eine Einigung zum Gesetzesvorhaben erzielt:

Grundlegendes zum Hinweisgeberschutzgesetz:

Mit dem Hinweisgeberschutzgesetz soll es Hinweisgebern in Unternehmen ermöglicht werden, auf Missstände und Gesetzesverstöße hinzuweisen, ohne Repressalien befürchten zu müssen. Nach dem Hinweisgeberschutzgesetz müssen grundsätzlich alle Unternehmen mit mindestens 50 Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern eine interne Meldestelle einrichten, bei der die Beschäftigten Verstöße gegen Rechtsvorschriften melden können. Als externe Meldestelle soll grundsätzlich das Bundesamt für Justiz dienen, für einige Bereiche sind spezielle Meldestellen vorgesehen. Die hinweisgebende Person soll laut Entwurf wählen können, ob sie sich an eine interne oder externe Meldestelle wendet. Die Identität der hinweisgebenden Person ist in beiden Fällen grundsätzlich vertraulich zu behandeln. Meldungen sollen laut Entwurf auch anonym möglich sein. Verstöße gegen das Gesetz können mit Bußgeldern geahndet werden.

Einigung nach Vermittlungsausschuss:

Die bislang vorgesehene Verpflichtung die Abgabe anonymer Meldungen zu ermöglichen, soll entfallen. Dies soll sowohl für interne als auch für externe Meldestellen gelten. Es soll lediglich vorgegeben werden, dass die Stellen auch anonym eingehende Meldungen bearbeiten sollen. Informationen über Verstöße sollen nach dem Kompromiss zudem nur noch in den Anwendungsbereich des Gesetzes fallen, wenn sie sich auf den Beschäftigungsgeber oder eine andere Stelle, mit der die hinweisgebende Person beruflich im Kontakt stand, beziehen.

Das Gesetz sah bereits eine Beweislastumkehr vor, wenn die hinweisgebende Person eine Benachteiligung im Zusammenhang mit ihrer beruflichen Tätigkeit erleidet. Dabei soll es nach der Einigung bleiben. Die Vermutung, dass die Benachteiligung eine Repressalie für den Hinweis ist, soll aber nur dann bestehen, wenn die hinweisgebende Person dies auch selbst geltend macht.

Die für Verstöße gegen das Gesetz angedrohten Bußgelder sollen nach dem Kompromiss nicht mehr 100.000 EUR sondern nur noch 50.000 EUR betragen.

Geplanter weiterer Ablauf:

Der Kompromissvorschlag steht für den 11.05.2023 auf der Tagesordnung des Bundestages. Am Freitag, 12.05.2023, stimmt der Bundesrat über die geänderte Fassung ab. Das Gesetz soll dann einen Monat nach Verkündung in Kraft treten. Dies könnte bereits etwa Mitte Juni 2023 der Fall sein. Bußgelder wegen der Nichteinrichtung einer Meldestelle können ab sechs Monaten nach Verkündung des Gesetzes verhängt werden. Für Unternehmen mit in der Regel 50 bis 249 Beschäftigten besteht dann eine Verpflichtung zur Einrichtung einer internen Meldestelle erst ab dem 17.12.2023.

Gerne unterstützen und beraten wir Sie im Zusammenhang mit allen hierzu offenen Fragestellungen.